



E-Rechnung & Zentralregulierung Pflicht, Auswirkungen, Weg

Stand September 2023

SGH Unternehmensgruppe



1990 + 220

2. Generation in
Familienbesitz



+ 220

Mitarbeitende an
unseren Standorten
Deutschland, Vietnam
und Singapur



+ 30

Jahre Expertise in der
Zentralregulierung &
Zentralfakturierung



+ 17

Jahre Expertise im
Bereich E-Rechnung

Agenda

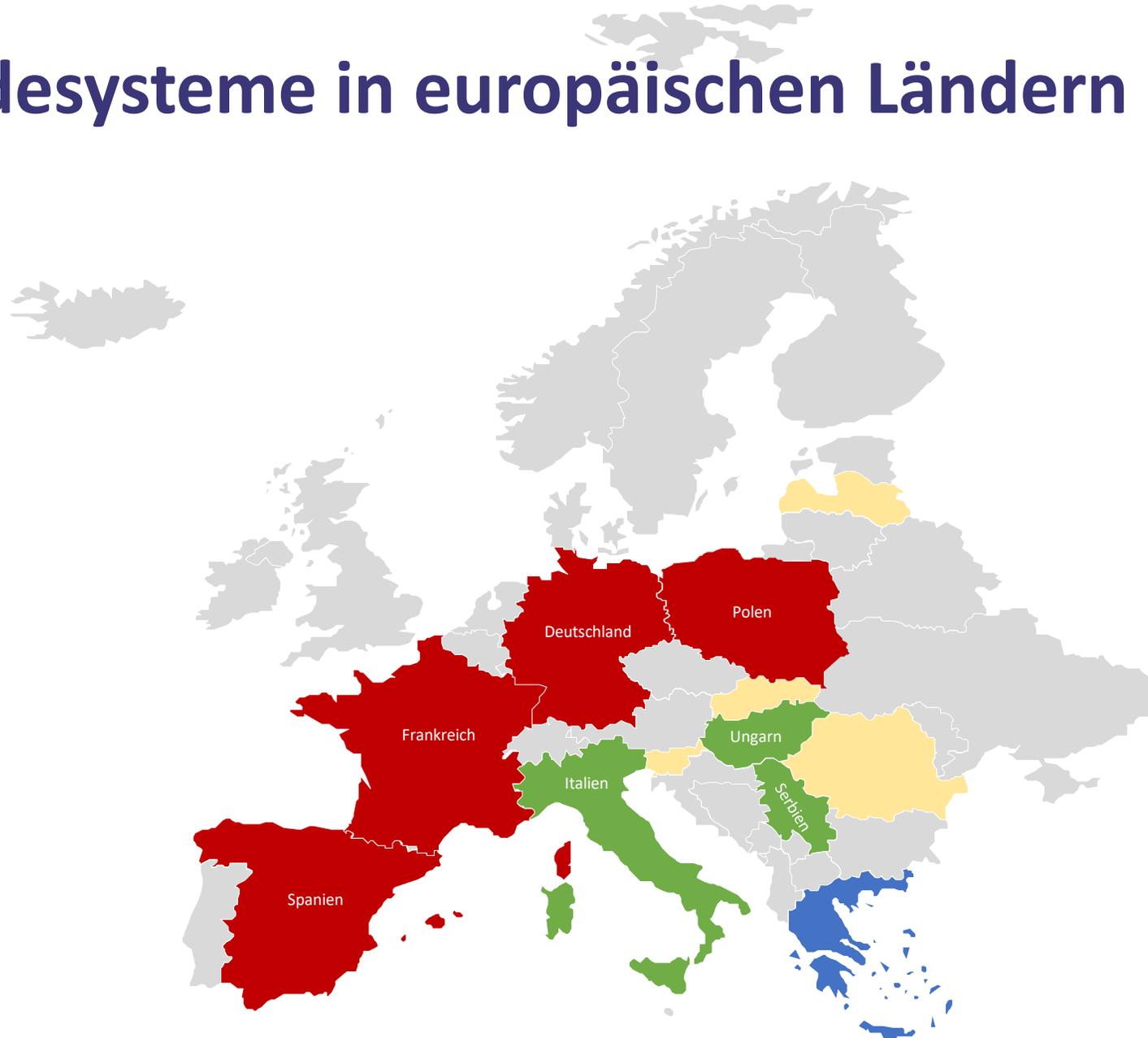
- 1 Die Pflicht - So will es das Gesetz
- 2 Die Auswirkungen - Das hat Konsequenzen für Sie
- 3 Der Weg - Ist mit uns gar nicht so schwer

Umsatzsteuerbetrug Bekämpfung durch Meldesysteme

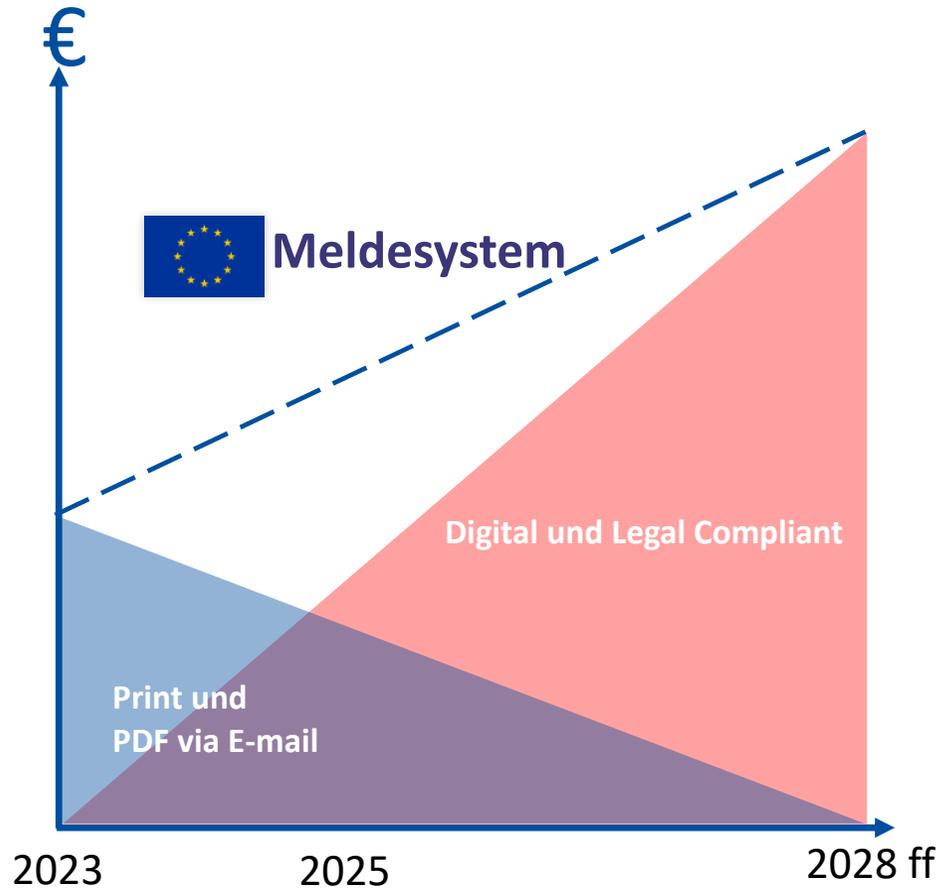
Vermeidung von Umsatzsteuerbetrug

>50.000.000.000 EUR

Meldesysteme in europäischen Ländern



ViDA – VAT in the Digital Age



- E-Rechnung nach EN-16931,
- zusätzliche Daten, wie Rechnungsdaten, Steuerdaten, Meldedaten
- Daten müssen über Plattformen der jeweiligen Länder versendet und empfangen werden.

E-Rechnung und Meldesystem in Deutschland



Koalitionsvertrag 2021



Verbändeanhörung des BMF

E-Rechnung beschränkt auf inländische B2B – Umsätze

Angelehnt an EN-16931

Papierrechnung und nonkonforme E-Rechnung = „sonstige Rechnung“

Vorrang der Papierrechnung entfällt

Einführung für inländische B2B – Umsätze ab 01.01.2025

Kleinstbetragsrechnungen, Fahrausweise ?

Übermittlung von Rechnungen über private Plattformen

Übermittlung von Meldedaten über private Plattformen

E-Rechnungs-Gipfel Berlin 2023

Positives Feedback der Verbände zum Diskussionspapier

Diskussion über Datenformate

Zweistufiges Modell: E-Rechnung vor Meldesystem



E-Rechnung und Meldesystem in Deutschland

Suchbegriff

[Home](#) > [Service](#) > [Gesetze und Gesetzesvorhaben](#)

17.07.2023

STEUERN



Gesetz zur Stärkung von Wachstum und Innovation sowie Steuer- Steuerfairness (Wachstumschancen- Gesetz)

17.07.2023

Mit dem Wachstumschancengesetz werden zielgerichtete Maßnahmen zur Verbesserung der Liquiditätssituation der Unternehmen und Impulse setzen, um Investitionen und mit unternehmerischem Mut Innovationen wagen. Die Transformation unserer Wirtschaft zu begleiten sowie die Wettbewerbsfähigkeit und den Standort Deutschland zu stärken.

 Referentenentwurf

- 237 -

Bearbeitungsstand: 14.07.2023 19:04

Zu Artikel 27 (Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes [1.1.2025])

Zu Nummer 2 (§ 14 Absatz 1 Satz 2 bis 8, Absatz 2 und 3)

Allgemeines

Auf Grundlage der aktuellen Fassung der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystRL) ist in § 14 UStG bislang der Vorrang der Papierrechnung vor der elektronischen Rechnung (eRechnung) geregelt. Ausstellung und Empfang einer eRechnung sind nur vorbehaltlich der Zustimmung des Empfängers möglich.

Die obligatorische Verwendung der eRechnung ist Voraussetzung für die zu einem späteren Zeitpunkt einzuführende Verpflichtung zur transaktionsbezogenen Meldung von Umsätzen im B2B-Bereich durch Unternehmer an ein bundeseinheitliches elektronisches System der Verwaltung (Meldesystem). Durch die Einführung der obligatorischen Verwendung der eRechnung soll das Verfahren für die Unternehmer zeitlich entzerrt werden sowie die Nutzung der bestehenden Möglichkeiten der Digitalisierung in der Wirtschaft gefördert werden. Unternehmensinterne Prozesse bei der Rechnungsverarbeitung können durch sie vereinfacht werden, was auch dem Bürokratieabbau dient. Schließlich können durch eine medienbruchfreie Übermittlung der Rechnungsdaten Fehler bei einer manuellen Erfassung auf Seiten des Rechnungsempfängers vermieden werden.

Die obligatorische eRechnung soll daher bereits jetzt im Vorgriff auf die Einführung des vorgenannten Meldesystems eingeführt werden. Zum einen können dadurch Unternehmen die Vorteile der eRechnung schon frühzeitig nutzen. Zum anderen können durch eine getrennte Einführung von obligatorischer eRechnung und Meldesystem die hierfür jeweils erforderlichen technischen und organisatorischen Umstellungsarbeiten zeitlich entzerrt werden, was einer übermäßigen Belastung aller Beteiligten in der Wirtschaft und der Verwaltung entgegenwirkt.

E-Rechnung und Meldesystem in Deutschland



Bundesministerium
der Finanzen

Unsere
Meilensteine

Kontakt Schriftgröße Gebärdensprache Leichte Sprache English

Suchbegriff

[Service](#) > [Gesetze und Gesetzesvorhaben](#)

30.08.2023

STEUERN



Gesetz zur Stärkung von Wachstum und Innovation sowie Steuerfairness (Wachstumschancengesetz)

30.08.2023

Mit dem Wachstumschancengesetz werden zielgerichtete Maßnahmen ergriffen, die die Liquiditätssituation der Unternehmen verbessern und Investitionen fördern, um zu investieren und mit unternehmerischem Mut Innovationen zu unterstützen. Die Transformation unserer Wirtschaft zu begleiten sowie den Standort Deutschland zu stärken.

+ Referententwurf

+ Regierungsentwurf

Zu Nummer 5 (§ 27 Absatz 39 – neu –)

Durch den neu eingefügten Absatz 39 Satz 1 Nummer 1 wird geregelt, dass zu einem zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 2025 ausgeführten Umsatz befristet bis zum 31. Dezember 2025 statt einer eRechnung auch eine sonstige Rechnung auf Papier oder in einem anderen elektronischen Format ausgestellt werden kann. Bei Ausstellung einer sonstigen Rechnung in einem elektronischen Format bedarf es jedoch der Zustimmung des Empfängers.

Durch den neu eingefügten Absatz 39 Satz 1 Nummer 2 wird die Regelung in Nummer 1 für Rechnungen, die von Unternehmern mit einem Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr bis zu 800 000 Euro ausgestellt werden, um ein weiteres Jahr bis zum 31. Dezember 2026 erweitert. Damit sollen die Belange kleinerer Unternehmen berücksichtigt werden.

In dem neu angefügten Absatz 6 Satz 2 wird eine Verordnungsermächtigung aufgenommen, um mögliche Änderungen der Mehrwertsteuersystemrichtlinie hinsichtlich der Anforderungen an eine elektronische Rechnung und Anpassungen des CEN-Formats EN 16931 auch im Hinblick auf das zukünftige Meldesystem kurzfristig umsetzen zu können.

E-Rechnung gemäß EN-16931

Was ist eine E-Rechnung
gemäß der europäischen
Richtlinie

Art. 2 Nr. 1 2014/55/EU?

„[...] eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird, das ihre automatische und elektronische Verarbeitung ermöglicht;“



Unstrukturiert

visuelles Belegbild



z. B. PDF

nicht EN 16931 konform

Strukturiert

Strukturierter Datensatz (XML)

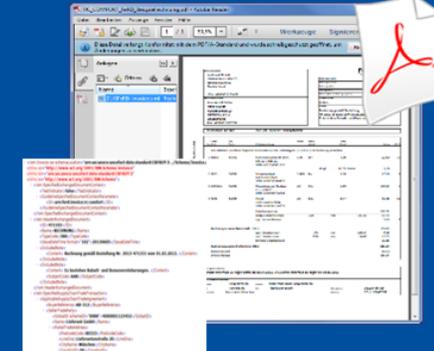


z. B. XRechnung 2.2

EN 16931 konform

Hybrid

Visuelles Belegbild (PDF) und
strukturierter Datensatz (XML)



z. B. ZUGFeRD 2.2

EN 16931 konform

Stufenweiser Umstieg bis 2028

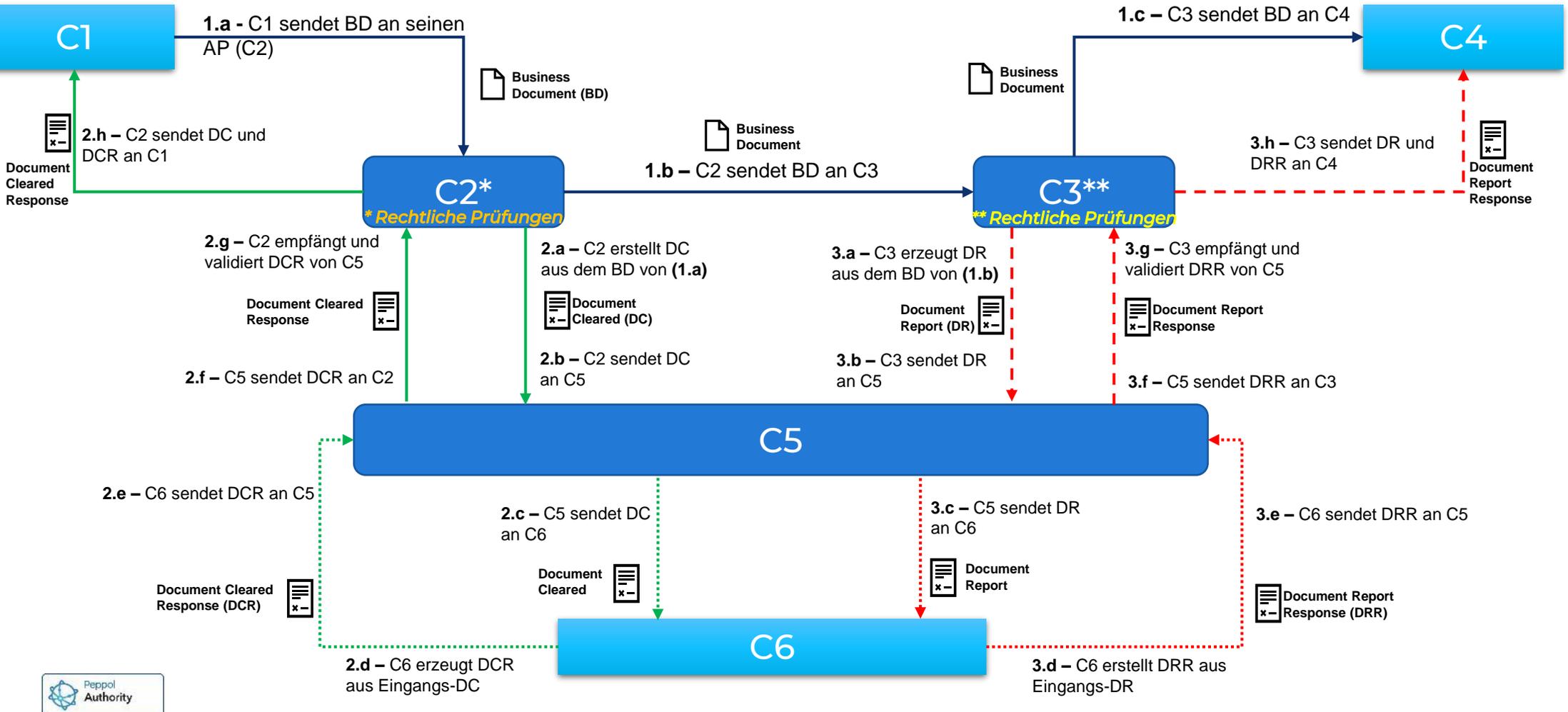
	2025	2026	2027	2028
EN-16931	✓	✓	✓	✓
Meldesystem				✓
Plattform				✓
Papier	●	● ²⁾	✗	✗
PDF	● ¹⁾	● ^{1,2)}	✗	✗
EDI	● ¹⁾	● ¹⁾	● ¹⁾	✗

¹⁾ Zustimmung erforderlich ²⁾ Für Kleinunternehmen unter 800.000 EUR Jahresumsatz

Agenda

- 1 Die Pflicht - So will es das Gesetz
- 2 Die Auswirkungen - Das hat Konsequenzen für Sie
- 3 Der Weg - Ist mit uns gar nicht so schwer

Dezentrales Meldesystem (Peppol 6-Corner Modell)



Quelle: Philip Heiger, eRechnungsgipfel Berlin 2023



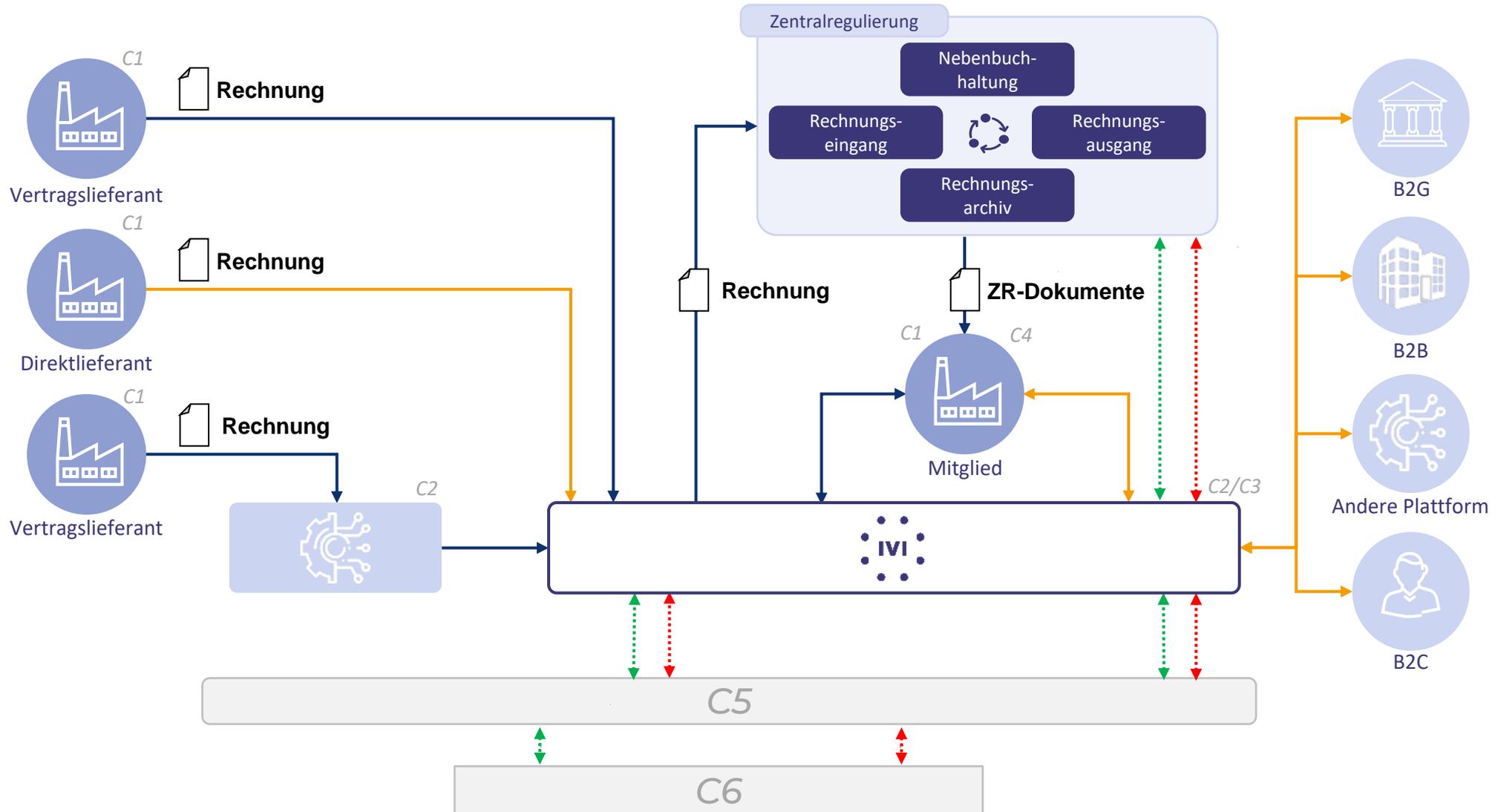
* Validierungen inkl. fataler Fehler

** Validierungen, weniger umfangreich, keine fatalen Fehler, Abweichungen in DR

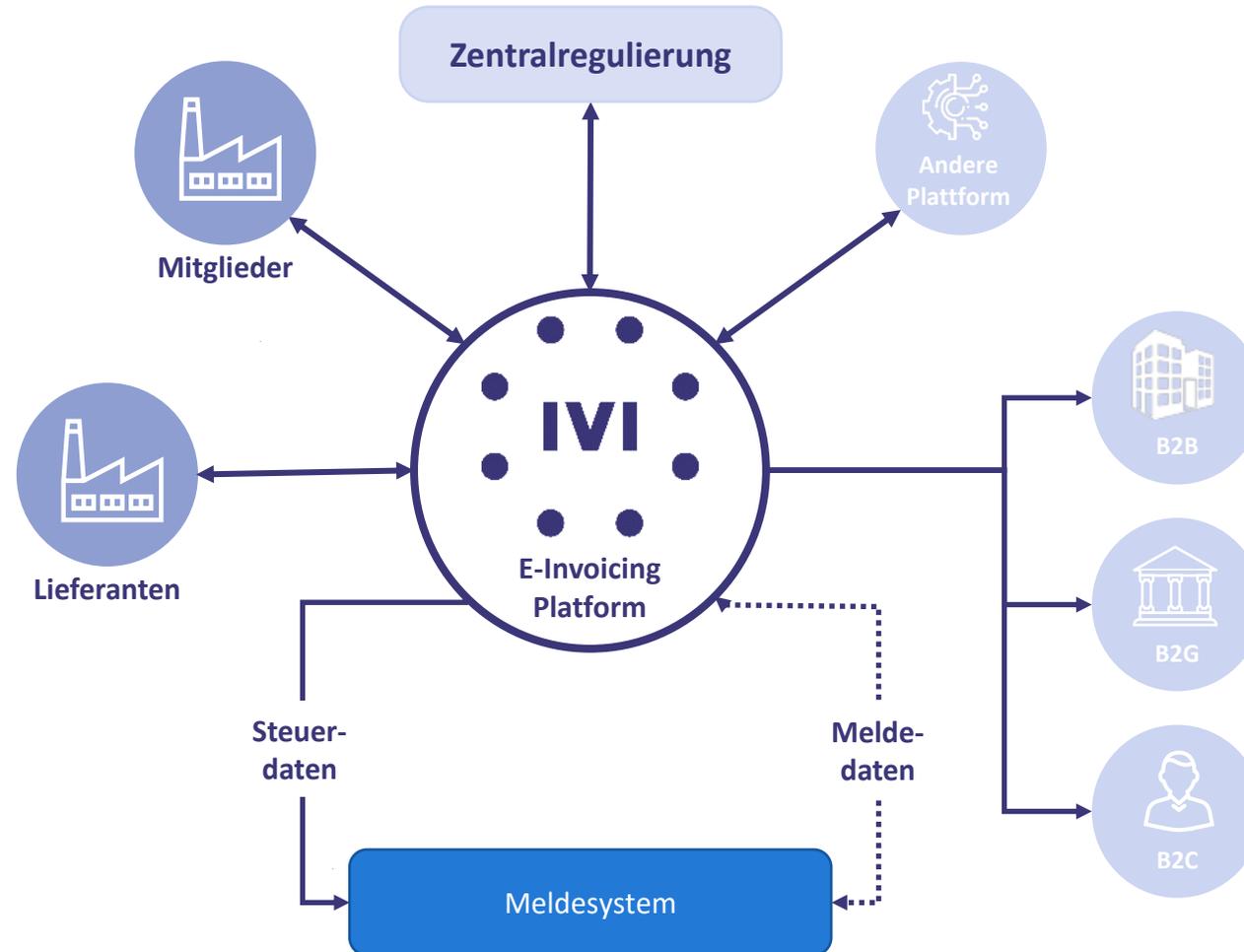
Agenda

- 1 Die Pflicht - So will es das Gesetz
- 2 Die Auswirkungen - Das hat Konsequenzen für Sie
- 3 Der Weg - Ist mit uns gar nicht so schwer

Lösung: Zentrale E-Rechnungsplattform



E-Rechnungsplattform der SGH



KONTAKT

Gerrit Hoppen

Geschäftsführender
Gesellschafter

g.hoppen@sgh-net.de



Gerrit Hoppen